

# **Friedhofssatzung**

der katholischen Kirchengemeinde  
St. Michael Kirchen  
für den katholischen Friedhof, Kirchen vom 15.05.2023

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Michael Kirchen, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Rheinland-Pfalz vom 04. März 1983, zuletzt geändert am 19.12.2014 (BestG) ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Kirchen. Mit der Pflege und Verwaltung kann der Verwaltungsrat einen Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beauftragen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Verwaltungsrates, vorbehaltlich der Genehmigung durch das bischöfliche Generalvikariat, und nach Anzeige bei der Kreisverwaltung und der Stadt Kirchen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten I Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte I Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten I Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten I Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte I Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten I Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten I Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten darf der Friedhof nur mit einer entsprechenden Genehmigung der Kirchengemeinde betreten werden.

(3) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle abzulagern;
- h) zu lärmern oder zu lagern;
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen;
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren;
- k) das Unterbringen von Gießkannen und Geräten am Grab.

l) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden

(4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde und sind spätestens vier Werktage vorher schriftlich anzumelden.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Sicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß §19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragsstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens jedoch um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten auf Antrag zulassen.

Während Bestattungen oder Beisetzungen sind sämtliche gewerbliche Arbeiten zu unterlassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist der Kirchengemeinde vom Gewerbetreibenden respektive seinen Mitarbeitern vorzuzeigen.

(9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bereich entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, andernfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 8 Säрге und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind grundsätzlich in Särgen vorzunehmen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über einem Lebensjahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen und Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre. Aschen, die an in Urnenwiesengrabstätten unter Bestattungsbäumen bestattet werden, haben eine Ruhezeit von 20 Jahren.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Nutzungsberechtigte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die gesamten Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes. Ihre Pflege und Unterhaltung obliegen der Kirchengemeinde.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Wiesengrabstätten)
- d) Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit (Urnenwiesengrabstätten)
- e) Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit unter Bäumen (Urnenwiesengrabstätten)

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Gebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- c) Reihengräber als Doppelgrabstätte auf besonderen Antrag des überlebenden Ehepartners.
- d) Wieseneinzelreihengrabstätten
- e) Wiesenreihengräber als Doppelgrabstätten auf besonderen Antrag des überlebenden Ehepartners.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte zusätzlich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Dabei darf die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht überschritten werden.

- (4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:  
Länge: 1,20 m Breite: 0,80 m
  - b) für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr:  
Länge: 2,10 m Breite: 1,20 m

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Anderenfalls zählt die gesetzliche Erbfolge.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

#### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten mit 1 Urne
- b) Urnenreihengrabstätten mit 2 Urnen
- c) Urnenwiesenreihengrabstätten mit 1 Urne
- d) Urnenwiesenreihengrabstätten mit 2 Urnen
- e) Urnenwiesenreihengrabstätten unter Bestattungsbäumen mit 1 Urne, mit Verpflichtung zum Erwerb eines Grabmahls über die Kirchengemeinde
- f) Urnenwiesenreihengrabstätten unter Bestattungsbäumen mit 2 Urnen, mit Verpflichtung zum Erwerb eines Grabmahls über die Kirchengemeinde

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Es besteht die Möglichkeit der Zubettung einer Urne in eine Reihengrabstätte, wenn noch eine Restruhezeit von mindestens 15 Jahren gegeben ist.

(4) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Bestimmungen für die Reihengrabstätten (§13) entsprechend für die Urnenreihengrabstätten.

#### **§ 15 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten**

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung, einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

## **§ 16 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten – Wiesengrabstätten**

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sowie für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten unter Bestattungsbäumen. Sie werden wie die Reihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde oder einem durch sie beauftragten Unternehmen unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat). Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung zugeteilt.

(2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) und für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 14) entsprechend.

## **V. Gestaltung der Grabmale**

### **§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Die Einfassungen der Gräber werden (sofern es Bestandsanlagen sind) einheitlich gestaltet. Nach Vergabe aller vorhandenen Einfassungen ist für die Grabstätte eine Einfassung von den Nutzungsberechtigten errichten zu lassen.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen außer Naturstein auch Kunststein, Holz und Metalle verwendet werden.
- b) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - i. Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
  - ii. Die Rückseiten der stehenden Grabmale sind angemessen zu bearbeiten.
  - iii. Sichtbare Sockel sind aus dem gleichen Material herzustellen wie das Grabmal.
  - iv. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen, wenn sie nicht aus demselben Material wie die Grabmale bestehen, auch aus Metall angebracht werden.
  - v. Sämtliche Symbole, die dem christlichen Glauben widersprechen, sind bei der Gestaltung auszuschließen.
- c) Es dürfen nur noch Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich aus der gesamten Wertschöpfungskette ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind (vgl. § 7a BestG des Landes RLP).
- d) Jedem Antrag auf Genehmigung nach § 19 Abs. (1) und (2) sind Nachweise über die Produktionsbedingungen der Grabmale beizufügen (siehe Anlage 2 zur Friedhofssatzung). Sie sind Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit. Der Nachweis wird durch eine Erklärung des Steinmetzbetriebes erbracht, über die Herkunft des Steins des Grabmals nach den in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kriterien.

(2) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale sowie Kissensteine zulässig. Hierbei sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Für jede Grabstätte darf nur ein Grabmal, bestehend aus bis zu zwei Teilen aufgestellt werden. Ausgenommen sind liegende Grabmale, die für jedes Grab einer Grabstätte zulässig sind.

(3) Auf Gräbern für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

**a. Einzelreihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:**

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m

**b. Einzelreihengräber für Verstorbene über 5 Jahren:**

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,70m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m

2. Liegende Grabmale:

Breite 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m

**c. Reihengräber mit zwei Grabstellen:**

1. Stehende Grabmale:

Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m

2. Liegende Grabmale:

Breite 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m

Gräber für eine Körperbestattung dürfen aus hygienischen Gründen nur mit bis zu 50% der Fläche des geöffneten Grabes mit Wasser- und Luftundurchlässigem Material bedeckt werden.

**d. Wieseneinzelreihengräber:**

1. Liegende Grabmale:

Breite 0,40 m, Länge 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m

**e. Wiesenreihengräber mit zwei Grabstellen:**

1. Liegende Grabmale:

Breite 0,75 m, Länge 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m

(4) Auf Urnengräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

**f. Urnenreihengräber:**

1. Stehende Grabmale:

Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,65 m

2. Liegende Grabmale:  
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

**g. Urnengrabstätten unter Bäumen**

1. Liegende Grabmale (werden durch die Kirchengemeinde gekauft und in Rechnung gestellt):  
Größe 0,40 x 0,30 x 0,05

Die für Wiesenreihengräber mit einer Grabstelle und mit zwei Grabstellen vorgeschriebenen Maße gelten auch für die entsprechenden Urnengräber.

Jede Abweichung von den vorgegebenen Maßen muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von der Vorschrift der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es für vertretbar hält.

### **§ 19 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Kirchengemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Grabmale und Grabeinfassungen, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden sind oder von dieser abweichen, sind auf Verlangen der Kirchengemeinde durch die Nutzungsberechtigten oder von diesen beauftragten Personen zu entfernen oder entsprechend der Genehmigung abzuändern. Die Entfernung oder Abänderung hat innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wird dem nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen oder selbst vornehmen. Ein Entschädigungsanspruch für den Nutzungsberechtigten besteht nicht.

## **§ 20 Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist die Kirchengemeinde hinsichtlich des Termins zu informieren. Auf Verlangen sind die Genehmigungsunterlagen vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

## **§ 21 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

## **§ 22 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten und bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen

versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen

### **§ 23 Entfernung/Einebnung von Grabstätten**

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist lässt die Friedhofsverwaltung die Grabaufbauten beseitigen. Hierfür wird schon bei der Belegung des Grabes eine einmalige Gebühr erhoben. Ein Abräumen der Grabfläche vor Ablauf der Ruhefrist ist möglich, wenn die Friedhofsverwaltung die Genehmigung erteilt. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird das Grab durch einen von der Friedhofsverwaltung Beauftragten auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet. Dies gilt für Gräber, die vor 2004 angelegt wurden.

(3) Sollte die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte gewünscht werden, müssen die in der Gebührensatzung festgesetzten Kosten vollumfänglich übernommen werden, ggf. zusätzlich zu den bereits gezahlten Gebühren.

### **§ 24 Herrichten und Instandhalten der Gräber**

(1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen.

(2) Für das Herrichten und Instandhalten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Gräber Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit eine Gärtnerei beauftragen.

(4) Reihen- und Urnengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Für den Gedenkstein ist grundsätzlich nur erlaubt: Name des Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum, christliche Symbole und Worte der heiligen Schrift.

(5) Wiesengräber sind diejenigen Gräber die auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld angelegt werden. Die namentliche Bezeichnung des Grabes erfolgt in Form einer Grabplatte, die bodengleich einzulassen ist. Die Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Blumen und Grabschmuck sind nicht gestattet.

(6) Das Herrichten, Unterhalten und Verändern der gärtnerischen Anlagen außerhalb des Grabes obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

### **§ 25 Vernachlässigte Gräber**

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grab nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an oder auf den Gräbern. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist lässt die Friedhofsverwaltung die Gräber einebnen.

## **§ 26 Benutzung der Kirche**

(1) Die Trauerfeiern sollen in der Pfarrkirche St. Michael der katholischen Kirchengemeinde St. Michael Kirchen stattfinden. Die Verstorbenen werden vor dem Sterbeamt / der Trauerfeier vor dem Altar aufgebahrt. Von dort aus findet nach der Hl. Messe / Trauerfeier die Bestattung statt.

(2) Nichtchristliche Beerdigungen müssen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

(3) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.

## **§ 27 Trauerfeiern in der Kirche oder auf dem Friedhof**

(1) Die Trauerfeiern können in der Kirche, am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Sterbeamt findet grundsätzlich nicht im Freien, sondern in der Kirche statt.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof und in der Kirche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

(1) Bei Gräbern, die bei Inkrafttreten dieser Satzung zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 29 Haftung**

Die kath. Kirchengemeinde „St. Michael“ Kirchen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

**§ 30 Verstöße gegen Satzungsbestimmungen**

Soweit die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung nicht im Einzelnen geregelt ist, wird die Friedhofsverwaltung solche Zuwiderhandlungen mit Mitteln des Hausrechts ahnden und beseitigen.

**§ 31 Gebührensatzung**

Für die Erhebung der Gebühren ist die separate Gebührensatzung in der jeweiligen Fassung maßgebend.

**§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherige Friedhofssatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kirchen, den 15.05.2023



Der Verwaltungsrat

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

## **Anlage 1 zur Satzung**

### **„Nachweis über die Produktionsbedingungen der Grabmale“**

*(nach dem Bestattungsgesetz (BestG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 04. März 1983, Änderung vom 09.12.2019 § 6a Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit, Absatz (2))*

Der Nachweis, dass das Grabmal ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt ist, kann erbracht werden durch:

a.) eine lückenlose Dokumentation, dass das Grabmal aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurde

oder

b.) ein Zertifikat, Siegel oder eine schriftliche Erklärung einer Organisation, in der versichert wird, dass

- die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
- dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet in Steinbrüchen und verarbeitenden Betrieben vor Ort überprüft wird, wobei die Kontrollen nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen und
- die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

oder

c.) wenn die Vorlage eines Nachweises nach Satz b. unzumutbar ist, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen zu vermeiden.

oder

d) den Nachweis, dass das Grabmal am 31.12.2019 noch im Steinmetzbetrieb lagerte oder geordert war. (gültig längstens bis zum 31.12.2021) (Übergangsvorschrift Altbestände)

## Anlage 2 zur Satzung

### Nachweis über die Produktionsbedingung des Grabmals für N.N.

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Michael hat am 25.04.2022 eine Änderung der Friedhofsatzung beschlossen, wonach nur Grabmale ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit (ILO-KONVENTION 182) auf dem Friedhof der Kirchengemeinde aufgestellt werden dürfen.

Voraussetzung für die Genehmigung des beantragten Grabmals ist daher die Beantwortung einer der folgenden Fragen. Eines der Kriterien muss mit Ja beantwortet und nachgewiesen werden.

1. Ist das Grabmal aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden?  
O Ja. Dazu liegt folgender Nachweis bei .....  
O Nein
  
2. Liegt als Nachweis, dass das Grabmal nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-KONVENTION 182 hergestellt und/oder weiterverarbeitet wurde, eine unabhängige Zertifizierung vor?  
O Ja, folgende Zertifizierung liegt vor:  
O Xertifix O Xertifix PLUS O Fair Stone O ein anderes Zertifikat \_\_\_\_\_  
O Nein
  
3. Ist die Vorlage eines Nachweises unzumutbar?  
O Ja  
O Ich/ Wir erklären hiermit verbindlich, dass mein/ unser Unternehmen meine/ unsere Lieferanten und Importeure aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.  
Nachweise über die eingeleiteten Maßnahmen:  
O liegen bereits vor.  
O sind beigefügt.  
O Nein

Ich/ Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Entzug meiner/ unserer Zulassung für die Friedhöfe der Stadt/ Gemeinde .... zur Folge haben kann.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift Steinmetzbetrieb)